

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

17.11.2016

2.32.10 Nr. 2

Nutzungsordnung der Zentralen Versuchstierhaltung (ZVTH)

Nutzungsordnung der Zentralen Versuchstierordnung (ZVTH) der Justus-Liebig-Universität Gießen

Fassungsinformationen

Nutzungsordnung: verabschiedet vom Präsidium am 21.06.2016, tritt am 18.11.2016 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss
Nutzungsordnung	Präsidium: 21.06.2016

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen.....	1
§1 Geltungsbereich:	2
§2 Grundsätze:	2
§3 Leistungen der ZVTH:	2
§4 Weisungsbefugnisse:.....	2
§5 Zutrittsregelung:.....	3
§6 Verhalten in den Tierhaltungen:	3
§7 Durchführung von Tierversuchen:	3
§8 Vergabe der Kapazitäten/Bedarfsanmeldungen.....	4
§9 Inkrafttreten:.....	4

§1 Geltungsbereich:

(1) Diese Nutzungsordnung gilt für die Nutzung der Einrichtungen der Zentralen Versuchstierhaltung der Justus-Liebig-Universität sowie die Versuchstierhaltungen Seltersberg, des Biochemischen Institutes und des Physiologischen Institutes.

§2 Grundsätze:

(1) Die Nutzung der Zentralen Versuchstierhaltung ist nur zulässig unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen insbesondere

- des Tierschutzes, insbesondere des Tierschutzgesetzes, der Tierschutzversuchstierverordnung sowie des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (ETS 123) sowie der Richtlinie 2010/63 IEU des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere in ihren jeweils geltenden Fassungen und nachfolgender, die vorgenannten ersetzende Regelungen
- zum Umgang mit Infektionserregern und gentechnisch veränderten Organismen, insbesondere des Infektionsschutzgesetzes, des Tiergesundheitsgesetzes und nachfolgender Verordnungen, des Gentechnikgesetzes und der Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen
- des Arbeitsschutzgesetzes und nachfolgender Verordnungen, der Biostoffverordnung, insbesondere der Betriebssicherheitsverordnung und der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- des Chemikaliengesetzes und nachfolgender Verordnungen, insbesondere der Gefahrstoffverordnung

sowie aller weiteren von den durchgeführten Tätigkeiten berührten Rechtsgebiete und Regelungen.

§3 Leistungen der ZVTH:

(1) Die ZVTH regelt die Betreuung der Versuchstiere im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach §11 TSchG. Dies beinhaltet insbesondere

- die tierartgerechte Zucht und Haltung der Tiere gemäß der Bescheide nach §11 TSchG sowie die Bereitstellung dafür entsprechend ausgebildeten, bzw. fort- oder weitergebildeten Personals
- die regelmäßige Pflege der Tiere sowie Reinigung der Käfige und Behältnisse
- die regelmäßige Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser
- die tierärztliche Versorgung der Tiere
- die hygienische Kontrolle

(2) Die ZVTH stellt Räumlichkeiten zur Durchführung von Tierversuchen (Experimentalräume) und Haltung während der Tierversuche (Haltungsräume) zur Verfügung. Die Einteilung erfolgt durch die Leitung der ZVTH im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Die Räume werden in der Regel durch mehrere Arbeitsgruppen genutzt, sofern keine Begründung für eine alleinige Nutzung durch einzelne Gruppen besteht.

(3) Die ZVTH stellt Möglichkeiten und Einrichtungen zur Inaktivierungen von Infektionserregern und gentechnisch veränderten Organismen bereit. Die Bereitstellung erfolgt vorbehaltlich einer vorab stattgefundenen Klärung der Sachgerechtigkeit und Rechtmäßigkeit der Inaktivierungsmaßnahmen durch die bestehenden gentechnik- und infektionsschutzrechtlichen Konzessionen.

(4) Die ZVTH organisiert die Entsorgung von Tierkadavern, sofern nicht andere, übergeordnete Rechtsbereiche (z.B. Gefahrstoffrecht, Strahlenschutz) davon berührt werden.

§4 Weisungsbefugnisse:

(1) Die Leitung der Zentralen Versuchstierhaltung ist den Nutzerinnen und Nutzern gegenüber in Belangen des Tierschutzes, der Hygiene, der Sicherheit sowie des geregelten und ordentlichen Ablaufs weisungsbefugt.

(2) Sie muss den Nutzerinnen und Nutzern im Rahmen dieser Weisungsbefugnis ermöglichen, den gesetzlichen Verpflichtungen anderer Rechtsbereiche nachkommen zu können.

§5 Zutrittsregelung:

(1) Die Zutrittserlaubnis zu den Räumlichkeiten der ZVTH wird durch die Leitung der ZVTH gegebenenfalls in Abstimmung mit der Projektleitung der zugehörigen gentechnischen Anlagen, bzw. Vorhaben erteilt. Zutritt ist zu gewähren

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ZVTH sowie Personen, die mit der Pflege und der tiermedizinischen Betreuung der Tiere betraut sind
- Den Tierschutzbeauftragten der Justus-Liebig-Universität
- Personen, die zur Durchführung von Tierversuchen oder Tötungen von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken in den jeweiligen Anlagen den Behörden und/oder der Tierschutzbeauftragten mitgeteilt wurden
- Personen, die mit der Erhebung von Daten von Tieren ohne die Durchführung von Eingriffen betraut sind. Diese Regelung gilt vorbehaltlich entsprechender Sachkunde.
- Personen die Verantwortlichkeiten nach anderen Rechtsbereichen, insbesondere dem Gentechnikrecht oder der Arbeitssicherheit, tragen
- Technischem Personal und Reinigungspersonal im Rahmen ihrer Aufgaben
- Vertreterinnen und Vertretern von Behörden im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben.

(2) Befinden sich innerhalb der Räumlichkeiten der ZVTH Bereiche, die nicht Bestandteil der ZVTH sind, so ist den Nutzerinnen und Nutzern dieser Bereiche Zutritt zu diesen Bereichen zu gewähren, gegebenenfalls einschließlich der Nutzung der Sozialräume und Toiletten. Dies gilt insbesondere für die gentechnischen Anlage UGI19 (S2), UGI100 (S2) und UGI44 (S3) im ZTL.

(3) Vor dem Zutritt zur ZVTH muss eine standortbezogene Unterweisung stattgefunden haben, welche gegebenenfalls die gentechnikrechtlich vorgeschriebenen Unterweisungen der zugehörigen Anlagen bzw. Vorhaben beinhaltet. Die gentechnikrechtlichen Unterweisungen müssen regelmäßig wiederholt werden. Die ZVTH kann die Erteilung der Zutrittserlaubnis an weitere Anforderungen binden, insbesondere wenn Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen diese fordern.

(4) Die Leitung der ZVTH ist befugt, Personen bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Nutzungsordnung die Zutrittserlaubnis zu entziehen.

§6 Verhalten in den Tierhaltungen:

(1) Personen, die sich in den Tierhaltungen aufhalten, haben sich ruhig, besonnen und vorausschauend zu verhalten. Unnötiger Lärm oder andere Verhaltensweisen, die die Tiere beunruhigen können, sind zu vermeiden.

(2) Den Weisungen der Tierhaltungsleitung ist Folge zu leisten.

(3) Es ist nicht gestattet, anderen Personen Zutritt zu den Einrichtungen der ZVTH zu verschaffen. Im Fall technischer Störungen, die einen Zutritt trotz bestehender Zutrittsberechtigung nicht möglich machen, ist die Leitung der ZVTH zu kontaktieren bzw. an diese zu verweisen.

(4) Die Inhalte der Unterweisungen der einzelnen Einrichtungen, wie sie in den Unterweisungen vermittelt und ausgehändigt wurden, sind einzuhalten.

(5) Alle Personen müssen sich zu Beginn ihrer Tätigkeit in den Einrichtungen der ZVTH über die Fluchtwege und andere sicherheitsrelevante Einrichtungen und Abläufe informieren. Die Fluchtwege müssen frei gehalten werden.

§7 Durchführung von Tierversuchen:

(1) Die Durchführung von Tierversuchen in der ZVTH ist nur unter Einhaltung bestehender Genehmigungen oder, im Falle von Tötungen zu wissenschaftlichen Zwecken, bestehender Mitteilungen an die Tierschutzbeauftragte oder den Tierschutzbeauftragten zulässig.

(2) Die Versuchsleitung ist verantwortlich für die Einhaltung der an den Versuch gebundenen Verpflichtungen, insbesondere die Überwachung der Tiere im Versuch und die Einleitung von Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger Schmerzen, Leiden oder Schäden gemäß den jeweiligen Bescheiden. Die Versuchsleitung ist verpflichtet, Dokumentationen über den Tierversuch gemäß §9 TSchG und solche, welche die Überwachung

der Tiere im Versuch und getroffene Maßnahmen zur Abwendung unnötiger Schmerzen, Leiden oder Schäden betreffen, zu führen und zur Kontrolle durch die Behörden oder die Tierschutzbeauftragte oder den Tierschutzbeauftragten tagesaktuell vorzuhalten.

(3) Vor der Durchführung von Tierversuchen muss durch den/die Versuchsleiter/in mit der Leitung der ZVTH abgestimmt werden, ob alle Voraussetzungen zur Durchführung des Versuches in der Einrichtung gegeben sind. Der/Die Versuchsleiter/in muss hierfür alle notwendigen und sicherheitsrelevanten Informationen, insbesondere solche, die den Arbeitsschutz, das Gefahrstoffrecht, den Infektionsschutz und das Gentechnikrecht betreffen, zur Verfügung stellen.

(4) Vor der Durchführung ist durch die/den Versuchsleiter/in ein Informationsblatt nach Vorlage der ZVTH zu dem Tierversuchsvorhaben zu erstellen, aus dem Kontaktdaten der Versuchsleitung und durchführender Personen, grundlegende Informationen über das Vorhaben, wie die Dauer und die Standzeit der Tiere, besondere Anforderungen, welche Änderungen im üblichen Ablauf der Betreuung der Tiere durch die ZVTH verlangen (Raumtemperatur, besondere Futtermittel oder Einstreu, Medikationen über das Tränkekwasser o.ä.), enthalten, und dieses der ZVTH zur Verfügung zu stellen.

(5) Beim Einsatz von Gefahrstoffen sind von der Versuchsleitung entsprechende Betriebsanweisungen gemäß § 14 GefStoffV/TRGS 555 zur Verfügung zu stellen und der sachgerechte Umgang und die sachgerechte Entsorgung sicherzustellen.

(6) Bei der Haltung von Tieren während eines Versuchs sind die Käfige oder sonstigen Behältnisse mit entsprechenden Käfigkarten zu kennzeichnen. Die Karten müssen neben tierschutz- und gentechnikrechtlich geforderten Informationen den Namen und die Telefonnummer des Versuchsleiters sowie das Aktenzeichen des Versuchs enthalten. Näheres regelt eine entsprechende Anweisung der Leitung der ZVTH. Verantwortlich für die Eintragung von Versuchsleiter und Aktenzeichen ist die Leiterin oder der Leiter des Tierversuchs.

(7) Die Versuchsleitung hat für die im Rahmen des Tierversuchs-Genehmigungsverfahrens festgelegte Überwachung der Tiere während des Versuchs Sorge zu tragen. Beträgt das im Rahmen des Versuchs vorgegebene Überwachungsintervall mehr als einen Tag, ist dies der Leitung der Versuchstierhaltung schriftlich mitzuteilen, so dass durch das Personal der Versuchstierhaltung eine tägliche Inaugenscheinnahme gewährleistet werden kann.

§8 Vergabe der Kapazitäten/Bedarfsanmeldungen

(1) Die Vergabe der Haltungskapazitäten wird durch die Leitung der ZVTH geregelt. Hierfür erstellt der Nutzausschuss einen Kriterienkatalog, an welchem sich die Leitung der ZVTH orientiert

(2) Anstehende Bedarfe für in Planung befindliche tierexperimentelle Vorhaben müssen bei der Leitung angemeldet werden. Eine Reservierung der benötigten Kapazitäten findet mit Einreichung des Tierversuchsvorhabens bei den Behörden bzw. der Tötungsmeldung bei der oder dem Tierschutzbeauftragten statt. Die Einreichung muss der Leitung der ZVTH zu diesem Zweck mitgeteilt werden.

(3) Sollten die angemeldeten Bedarfe die zur Verfügung stehenden Kapazitäten überschreiten, entscheidet die Leitung auf Grundlage eines Kriterienkataloges, welcher vom Nutzausschuss erstellt wird, über die Vergabe.

(4) Sollte der Bedarf für die reservierten Kapazitäten entfallen, ist die Leitung frühestmöglich zu informieren, um die Kapazitäten einer weiteren Nutzung zuführen zu können.

(5) Für reservierte, aber nicht in Anspruch genommene Kapazitäten kann der Nutzerin oder dem Nutzer ein Grundbetrag für entstehende Kosten in Rechnung gestellt werden. Näheres regelt die Kostenordnung.

§9 Inkrafttreten:

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, den 21.06.2016
Prof. Dr. Joybrato Mukherjee
(Präsident)